

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 175 - 175

Kipp, Wer kann nach deutschem bürgerlichen Rechte mit Vermächtnissen belastet werden?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

diese Gegenstände noch nicht zulässig sei. Der § 778 Abs. 2 C.P.D. hat keinen anderen Zweck, als die Zwangsvollstreckung wegen des festgestellten Anspruchs in einer dem materiellen Rechte entsprechenden Art zu regeln. Es handelt sich somit um die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, woraus zugleich folgt, daß ein gegen § 778 Abs. 2 verstoßendes Verfahren des Gerichtsvollziehers der Remedur durch das Vollstreckungsgericht bedarf, auch wenn den Gerichtsvollzieher nach Lage der Sache kein Verschulden trifft. Das Bedenken des Verf., daß eine Beweisaufnahme nöthig werden könnte, steht ebensowenig der Anwendung des § 766 entgegen. Dem Vollstreckungsgerichte fehlt keineswegs die Möglichkeit, Beweis zu erheben. Auch den Nachlaßgläubigern möchte das Einspruchsrecht nicht zu versagen sein. Zu ihren Gunsten ist nach der Begründung zu § 778 Abs. 2 (§ 692 b) diese Bestimmung gerade erlassen. Ihre Legitimation liegt im Absonderungsrechte, das im B.G.B. (§ 1981 Abs. 2, § 1986) und in der R.D. (§§ 216, 217, 226) gleichfalls Anerkennung gefunden hat. Pland gegenüber, der die Nachlaßgläubiger ausschließlich auf den Weg der Nachlaßverwaltung und des Nachlaßkonkurses verweisen will (Kommentar, Note 4 c zu § 1958 B.G.B.), möchten wir bemerken, daß der Konkurs die Ueberschuldung des Nachlasses voraussetzt, von der hier nicht die Rede ist, und daß die Nachlaßverwaltung ein kostspieliges Mittel ist und ganz versagt, wenn keine den Kosten entsprechende Masse vorhanden ist (§ 1982 B.G.B.). Sollten die Nachlaßgläubiger genöthigt sein, zu diesem Mittel zu greifen, wo es sich nur darum handelt, vor der Annahme der Erbschaft Zwangsvollstreckungen in den Nachlaß wegen Schulden des Erben zu verhindern? Schlägt der Erbe die Erbschaft aus, so bedarf es keiner Nachlaßverwaltung mehr, um die Gläubiger des ausschlagenden Erben vom Nachlaß abzuhalten.

Hiermit schließen wir unsere Bemerkungen, möchten aber nicht unterlassen, nochmals auf die wissenschaftliche Bedeutung des Buches hinzuweisen, durch das die darin behandelte Lehre eine wesentliche Förderung erfährt.

Boethke.

21.

Wer kann nach deutschem bürgerlichen Rechte mit Vermächtnissen belastet werden? Von Dr. Theodor Ripp, Professor der Rechte. Sonderabdruck aus der Festschrift der Universität Erlangen zur Feier des achtzigsten Geburtstags Sr. Königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern. Erlangen und Leipzig 1901. A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme). (M. 1,20.)

Der Verf. tritt in vorliegender Abhandlung den in der Literatur gemachten Versuchen einer ausdehnenden Interpretation des § 2147 B.G.B. entgegen. Es fragt sich, ob außer den dort genannten Personen — nämlich dem Erben und den Vermächtnißnehmern — noch Andere, denen in Folge des Todes des Erblassers etwas zufällt, mit Vermächtnissen beschwert werden können. Der Verf. bestreitet die Noth-